

Gemeindeamt

A-6888 Schröcken

Zl.601-1

Verordnung

der Gemeinde Schröcken
über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 05.03.1998 wird gemäß den §§ 43 Abs.1 lit.b und 94d Abs. 1 Z.4 der Straßenverkehrsordnung verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf der Gemeindestraße ab Hotel Mohnenfluh bis Gemeindegaragen ist das Halten und Parken beidseitig verboten.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung mit der Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z.13b und den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in Kraft.

Der Bürgermeister:
Pius Bischof

an der Amtstafel
angeschlagen am: 23.03.1998
abgenommen am: 08.06.1998